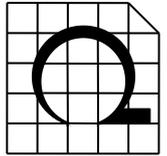


**Abgrabung Erftstadt-Erp, Erweiterung Nordost (Variante 2)**

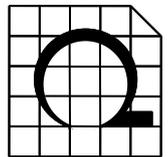
Planung

Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG, Erftstadt-Erp

---



# Projektbeschreibung



## INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
<b>1. Vorhaben</b>	<b>2</b>
<b>2. Rohstoffgewinnung</b>	<b>3</b>
2.1 Erschließung und Betriebsanlagen	3
2.2 Abbaukonzeption	4
<b>3. Wiederherstellung</b>	<b>6</b>
<b>4. Raumplanung und Bauleitplanung</b>	<b>7</b>
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	7
4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan	7
4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan	8
4.2 Regionalplanung	8
4.2.1 Festlegungen im derzeit gültigen Regionalplan	8
4.2.2 Hinweise zum Regionalplan (Gesamtplan, zweiter Planentwurf)	9
4.2.3 Hinweise zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe	10
4.2.4 Verhältnis des Vorhabens zur Regionalplanung	11
4.3 Bauleitplanung	13
4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	13
4.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen	14
4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan	15

## PLANVERZEICHNIS

### Pläne zur Projektkonzeption

---

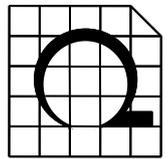
P-1	Flurkarte	M = 1: 2'500 (A2)
P-2	Höhenplan	M = 1: 2'500 (A2)
P-3	Vorläufiger Abgrabungsplan	M = 1: 2'500 (A1)
P-3 Profil	Schematisches Profil Abbau	M = 1: 1'000 (A3)
P-4	Raumplanung/Bauleitplanung	M = 1: 15'000 / 50'000 (A2)
P-5	Schutzgebiete und Schutzansprüche	M = 1: 20'000 (A3)
P-6	Vorläufige Gestaltungsplanung	M = 1: 5'000 / 10'000 (A2)

---

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Betroffene Flurstücke
Tabelle 2	Vorläufige Zeitplanung von Abbau und Rekultivierung im Vorhabensgebiet

---



## 1. VORHABEN

Plan P-1 Flurkarte  
Plan P-2 Höhenplan

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG betreibt eine Abgrabung und eine Mineralstoffdeponie am Standort Erftstadt-Erp. Die aktiven Betriebsflächen der Firma Rhiem & Sohn liegen nördlich der Ortschaft Erftstadt-Erp. Dort befinden sich der Betriebshof mit Bürogebäuden, das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und eine Mineralstoffdeponie (im Folgenden "Deponie" genannt).

Die in Betrieb befindliche Abgrabung "Erweiterung 1" liegt nordöstlich der Deponie und umfasst eine Fläche von etwa 18,5 ha. Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung im zentralen Teil der Abgrabung. Auf den bereits abgebauten Flächen im südöstlichen Teil erfolgt derzeit eine Verfüllung in Teiltieflage sowie die Errichtung von neuen Betriebsanlagen.

Nach dem Abschluss der Rohstoffgewinnung auf der Fläche der Erweiterung 1 soll der Abbau auf den unmittelbar nordöstlich angrenzenden Flächen fortgesetzt werden. Das geplante Vorhaben wird im Folgenden als Erweiterung Nordost oder als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die Erweiterung Nordost umfasst die Flächen, welche bisher als Erweiterung 2 und Erweiterung 3 bezeichnet wurden.

Im Rahmen der Erweiterung Nordost können die im Übergang zu der Erweiterung 1 gelegenen Randflächen hereingewonnen werden. Die Böschung und der Randstreifen der Erweiterung 1 sind deshalb Bestandteil des Vorhabensgebiets.

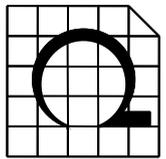
Das Vorhabensgebiet wird derzeit konventionell ackerbaulich bewirtschaftet. Der südwestliche Teil des Vorhabensgebiets wird derzeit im Zusammenhang mit der Erweiterung 1 als Randstreifen genutzt.

Vorhabens- gebiet	Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Abgrabung Erw. Nordost	Rhein- Erft- Kreis	Erftstadt	Erp	6	1, 8, 9, 13, 74, 99, 100	ca. 40,40 ha

*Tabelle 1 Betroffene Flurstücke*

Für die Flurstücke 1, 8 und 100 (alt 2 bis 7) liegt bereits ein Abgrabungsvorbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 06.04.2017 vor. Der Vollgenehmigungsantrag für diese Grundstücke wurde bereits bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Mit der Vorlage der Detailplanung zur Erweiterung Nordost soll auch der Betriebsablauf der Erweiterung 2 angepasst werden. Anpassungen, welche die Erweiterung 2 betreffen, sind nicht Bestandteil dieser Voranfrage.



Der Abbau auf der Fläche der Erweiterung Nordost soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 8,7 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 29 Jahren beanspruchen. Dem Abbau sukzessive folgend soll die Abgrabung, in Anlehnung an die bereits genehmigte Abgrabung Erweiterung 1, in Teiltiefelage verfüllt und rekultiviert werden. Hierfür werden voraussichtlich weitere 1 bis 2 Jahre benötigt.

Die Fläche der Erweiterung Nordost kann in etwa 19 Abbau- und Verfüllabschnitte unterteilt werden.

Erweiterung Nordost	Abbau
Abschnitte 14 bis 32	29 Jahre
<b>Zeitbedarf Abbau</b>	<b>29 Jahre</b>

Restverfüllung und Rekultivierung	1 bis 2 Jahre
-----------------------------------	---------------

<b>Zeitbedarf Abbau und Rekultivierung</b>	<b>30 bis 31 Jahre</b>
--	------------------------

*Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung von Abbau und Rekultivierung im Vorhabensgebiet*

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn im Vorhabensgebiet kann voraussichtlich nach dem Jahr 2030 begonnen werden, also unmittelbar nach Beendigung des Abbaus auf der Fläche der Erweiterung 1. Die Fertigstellung der Arbeiten könnte voraussichtlich im Zeitraum 2060/2061 erfolgen.

## 2. ROHSTOFFGEWINNUNG

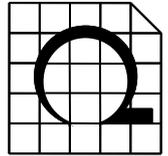
*Plan P-2 Höhenplan*  
*Plan P-3 Vorläufiger Abgrabungsplan*  
*Plan P-3 Profil Schematisches Profil Abbau*

### 2.1 Erschließung und Betriebsanlagen

Die externe Erschließung erfolgt weiterhin über das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und Deponie. Die zentrale Zufahrt ist derzeit über die Luxemburger Straße an die B 256 angebunden.

---

<sup>1</sup> Festlegung der Abbautiefe zur Mengenermittlung:  
Im Rahmen der Mengenermittlung wird davon ausgegangen, dass eine Abbautiefe von mindestens 85 mNHN erreicht wird. Dies entspricht der genehmigten Abbautiefe der Erweiterung 1.



Im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebskonzept der Firma Rhiem & Sohn soll zukünftig eine neue Anbindung der Abgrabung Erweiterung 1 über den Flurweg Flst. 57 an die B 265 gebaut werden. Über die neue Einmündung soll der gesamte Verkehr geführt werden, welcher im Zusammenhang mit den Abgrabungserweiterungen und den geplanten Betriebsanlagen auf der Fläche der Erweiterung 1 entsteht.

Die interne Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von der Erweiterung 1 in nordöstliche Richtung.

Die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe soll am Standort der zu diesem Zeitpunkt genehmigten Betriebsanlagen erfolgen.

## **2.2 Abbaukonzeption**

Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, falls erforderlich fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader und/oder Hydraulikbagger.

Von der Böschungsoberkante der Abbauböschung werden zu benachbarten Flurstücken und Einrichtungen die folgenden Mindestabstände eingehalten:

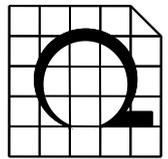
- 5 m von Flurwegen und fremden Flurstücken
- 20 m zum Fahrbahnrand der B 265 und der K 23

Das Vorhaben befindet sich im Sumpfungsbereich der RWE Power AG. Somit besteht eine Vorbelastung in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung. Die Beendigung des Braunkohletagebaus ist etwa ab dem Jahre 2038 geplant. Nach der Einstellung der Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau Hambach wird das Grundwasser sukzessive wieder ansteigen. Nach Auskunft des Erftverbands über die Prognose der RWE Power AG ist nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen mit einem Grundwasserwiederanstieg auf den Ausgangszustand zu rechnen.

Im Untersuchungsraum und unter dem Plangebiet ist das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt leer, bedingt durch die Sumpfungmaßnahmen liegt der Grundwasserspiegel in sehr großer Tiefe.

Die Grundwassermessstelle "94731/1-7 Herrig li" liegt am westlichen Rand des Vorhabensgebiets. Sie weist einen großen zusammenhängenden Messzeitraum (von 1955 bis 1981) sowie Messungen in unterschiedlichen Horizonten auf (Horizont 1 bis 7). Die Ganglinie "27/947315" zeigt, dass der Grundwasserstand zu Beginn der Messungen im Jahr 1955 bei ca. +79 m NHN lag und seither stark abgefallen ist.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass das Grundwasser im Jahr 1956 seinen höchsten Stand mit ca. +82 m NHN hatte, danach sank es bis auf eine Tiefe von +30 m NHN im Jahr 1981 ab, also um etwa 50 m.



Der Grundwassergleichenplan gibt für Oktober 1955 unter dem Vorhabensgebiet einen Grundwasserstand von ca. +82 bis +82,5 m NHN an. Der Flurabstand des 1. Grundwasserstockwerks betrug ca. 30 m, die Grundwasserfließrichtung stellte sich von Südwesten nach Nordosten dar.

Für das Jahr 2008 zeigt der Grundwassergleichenplan für das 1. Grundwasserstockwerk im Untersuchungsraum nur eine geringe Grundwassermächtigkeit.

In der Hydrologischen Karte von NRW<sup>2</sup> wird für das Jahr 1955 der Grundwasserstand unter dem Plangebiet mit +84 bis +85 m NHN dargestellt.

Nach den aktuellen Angaben des Erftverbandes<sup>3</sup> begann die Grundwasserabsenkung jedoch bereits früher, so wurde für das Jahr 1923 ein Grundwasserstand von ca. +91 bis +92 m NHN rekonstruiert und interpoliert, davon ausgehend wurde für die bestehende Deponie ein Ausgangsgrundwasserstand von +92 m NHN festgelegt. Es ist erst gegen Ende dieses Jahrhunderts (nach dem Jahr 2080) mit einem deutlichen Wiederanstieg der Grundwasserstände zu rechnen.<sup>4</sup>

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt.

Die Abbausohle soll im Mittel bei +85 mNHN angelegt werden. Dies entspricht der genehmigten Abbausohle der Erweiterung 1. Falls ersichtlich ist, dass darunter noch abbauwürdiges Material ansteht, soll die Abbausohle zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte bis auf eine Tiefe von max. +82 mNHN geführt werden. Das Kiesvorkommen wird nach unten voraussichtlich durch eine Tonschicht begrenzt, welche die Abbausohle definiert.

Im Rahmen des Vorbescheids soll auch der Abbau bis in eine Tiefe von max. + 82 mNHN geprüft und festgelegt werden. Über der Tonschicht wird immer eine Schutzschicht aus dem anstehenden kiesig-sandigen Material mit einer Mächtigkeit von 1 m belassen, auch wenn die maximale Abbautiefe nicht erreicht wird.

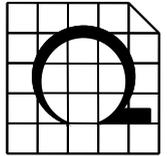
Die Geländehöhen im Bereich des Vorhabens liegen zwischen ca. 115 m NHN im Nordosten und ca. 112 m NHN im Südwesten, im Mittel bei 113 m NHN. Bei Geländehöhen von im Mittel +113 mNHN und einer Abbausohle von im Mittel ca. 85 mNHN beträgt die Abbautiefe ca. 27 bis 30 m.

Die Abbauböschungen werden, wie bereits für die Erweiterung 1 genehmigt, mit einer Neigung von 1:1,6 hergestellt.

<sup>2</sup> Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000. Blatt 5206 Erp

<sup>3</sup> Erftverband, Schreiben vom 29.11.2010

<sup>4</sup> Erftverband, E-Mail vom 18.01.2011



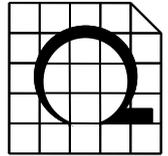
### **3. WIEDERHERSTELLUNG**

*Plan P-6 Vorläufige Gestaltungsplanung*

Sukzessive erfolgt nach dem Materialabbau zur Modellierung des Endreliefs eine Vorschüttung der Böschungen sowie eine Anfüllung der Sohle bis über den zukünftigen höchsten Grundwasserstand mit sauberem Bodenaushub. Insgesamt erfolgt die Rekultivierung in Tieflage.

Die verfüllte Abbaufäche soll künftig dem Natur- und Landschaftsschutz zur Biotopentwicklung sowie der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung als artenreiches Grünland zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird die Biotopvernetzung weiter gestärkt. Gleichzeitig wird die Strukturvielfalt in der Landschaft durch landschaftstypische Gehölz- und Offenlandbiotope weiter erhöht. Das Landschaftsbild erfährt durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen eine wesentliche Verbesserung.



## **4. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG**

### **4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)<sup>5</sup>**

#### **4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan**

Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP) flächendeckend dargestellt.

Die Flächen des Vorhabensgebiets und der Untersuchungsraum sind im Landesentwicklungsplan als Freiraum festgelegt. Die Ortschaft Erftstadt-Erp wird als Siedlungsraum festgelegt. Es sind keine besonderen Funktionen dargestellt.

Für den Freiraum gilt der in Ziffer 7.1-1 des LEP NRW formulierte Grundsatz, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums soll danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

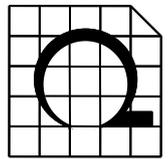
Das gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Für den Untersuchungsraum und das weiträumige Umfeld sind keine Funktionen angegeben.

In Bezug auf die Lagerstättensicherung werden in den Ziffern 9.1-1 bis 9.1-3 des LEP NRW folgende Grundsätze formuliert: Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter

---

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der 2. Änderung, in Kraft getreten am 01.05.2024



Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffs und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

#### 4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan

In Bezug auf den Freiraum formuliert der LEP NRW keine verbindlichen Ziele der Raumordnung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden insoweit durch das Planvorhaben berücksichtigt.

Die Rohstoffsicherung von Kiesen und Sanden zur Herstellung von hochwertigen Baustoffen ist in besonderem Maße ortsgebunden. Mit dem Vorhaben wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen, da es vor dem Hintergrund der begrenzten und standortgebundenen Rohstoffvorkommen geboten ist, diejenigen Lagerstätten, die einen hinsichtlich ihrer naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Relevanz relativ konfliktarmen Abbau ermöglichen, vollständig auszuschöpfen und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend zu minimieren.

Besondere Funktionen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Landesentwicklungsplan genannten Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

## 4.2 Regionalplanung

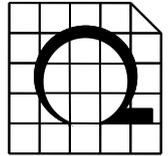
*Plan P-4 Raumplanung/Regionalplan*

### 4.2.1 Festlegungen im derzeit gültigen Regionalplan<sup>6</sup>

Im derzeit gültigen Regionalplan werden das Vorhabensgebiet und ein Großteil des Untersuchungsraums als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" festgelegt. Die werkseigene Deponie, die bestehende Abgrabung Erweiterung 1 und die südwestliche Hälfte des Vorhabensgebiets werden als Flächen für die zweckgebundene Nutzung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB-Nr. 21) festgelegt.

---

<sup>6</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.) : Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Köln, Blatt L 5306 Euskirchen, 2. Auflage mit Ergänzungen, 28. Änderung vom 27.09.2021



In der Fassung der 28. Änderung des Regionalplans wird die werkseigene Deponie als Deponie DKI festgelegt. Die Fläche der bestehenden Abgrabung Erweiterung 1 wird als "Abfallbehandlungsanlage" festgelegt.

Die Flächen der Deponie und der bestehenden Abgrabung Erweiterung 1 werden vollständig von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Der südliche Teil des Vorhabensgebiets wird ebenfalls von dieser Festlegung erfasst. In der Erläuterungskarte werden diese Flächen mit dem Zielschwerpunkt "Wiederherstellung, Sanierung und Pflege" festgelegt.

In der Erläuterungskarte des derzeit gültigen Regionalplans werden das Vorhabensgebiet und große Teile des Untersuchungsraums von der Festlegung "Grundwasservorkommen nach LEP NRW" überlagert. Aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan geht dies jedoch nicht mehr hervor. In den aktuellen zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans wird der nordöstliche Teil des Untersuchungsraums von der Festlegung "Gebiete für den Schutz des Wassers" erfasst. Das Vorhabensgebiet wird von dieser Festlegung nicht erfasst.

Entlang der Erpa wird der Freiraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) in nordöstliche Richtung weitergeführt. In der Erläuterungskarte wird hier der Zielschwerpunkt "Entwicklung, Anreicherung" festgelegt.

Die Flächen im Bereich der Ortschaft Erp werden als "Allgemeine Siedlungsbereiche" festgelegt. Die B 265 wird als "Verkehrsinfrastruktur" und "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" festgelegt.

#### 4.2.2 Hinweise zum Regionalplan (Gesamtplan, zweiter Planentwurf)<sup>7</sup>

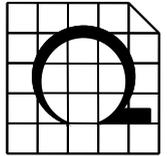
Der Regionalplan Köln (Gesamtplan) und auch der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Folgenden werden bereits mögliche Ergänzungen oder Änderungen im Vergleich zu dem derzeit gültigen Regionalplan aufgeführt.

Die Deponie, die Fläche der Erweiterung 1 und die Fläche der Erweiterung Nordost werden vollständig von der Festlegung "Aufschüttungen und Ablagerungen" erfasst. Der gesamte Bereich wird auch als "Abfalldeponie" festgelegt.

Im Gesamtplan werden die Flächen der Erweiterungen 1 und der Erweiterung Nordost als Flächen für die zweckgebundene Nutzung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) festgelegt. Es handelt sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

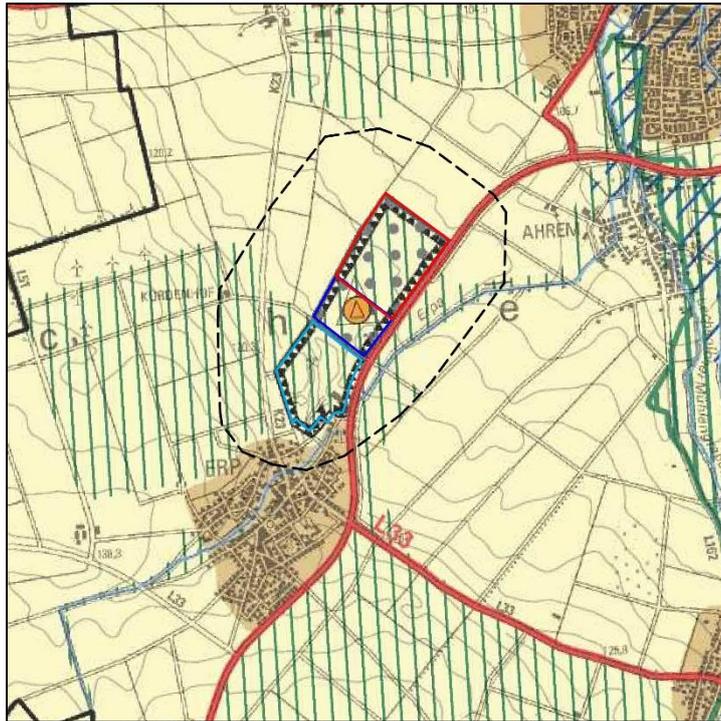
---

<sup>7</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Bekanntmachung 2. Planentwurf von Oktober 2024



Der gesamte BSAB, eine größere Fläche westlich/südwestlich des Standorts der Firma Rhiem & Sohn und die Flächen entlang der Erpa werden von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) überlagert.

Die Erpa wird nun als "Fließgewässer" festgelegt.



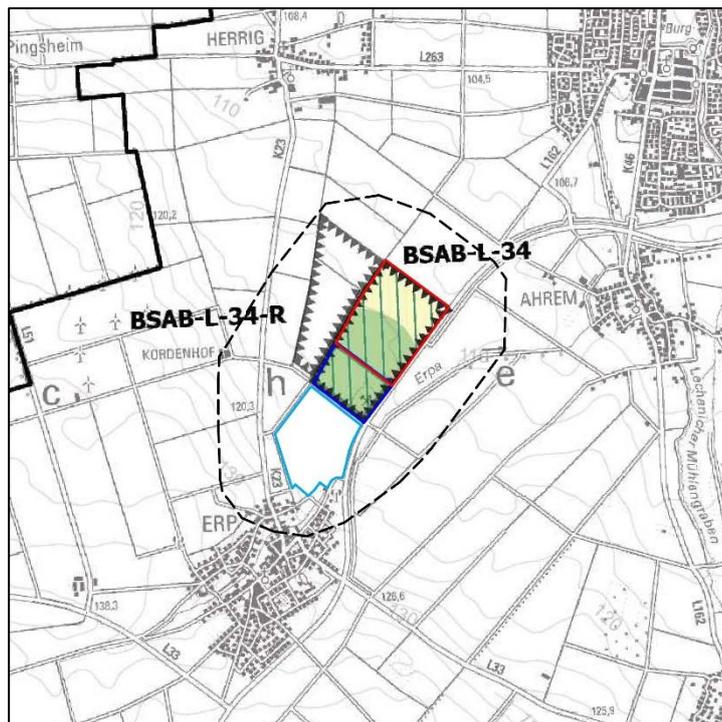
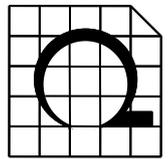
*Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan, 2. Planentwurf, Bekanntmachung von Oktober 2024*

#### 4.2.3 Hinweise zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)<sup>8</sup>

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), bezieht sich auf die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine wie z.B. Kies und Sand. Im Rahmen der Überarbeitung des Teilplans sollen Vorranggebiete für die zweckgebundene Nutzung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) festgelegt werden.

Im Januar 2025 wurde von der Bezirksregierung Köln der dritte Planentwurf bekannt gemacht. In dem Entwurf werden die genehmigte Erweiterung 1 und die geplante Erweiterung Nordost vollumfänglich als zukünftiges "BSAB-L-34" festgelegt. Eine nochmal etwa halb so große Fläche, die nordwestlich an das BSAB-L-34 angrenzt, wird als Reservegebiet mit der Bezeichnung "BSAB-L-34-R" festgelegt.

<sup>8</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, 3. Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 06.01.2025



*Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Bekanntmachung von Januar 2025*

Das Vorhabensgebiet (rote Umrandung) wird vollständig als BSAB festgelegt.

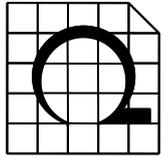
Für den BSAB-L-34 werden unterschiedliche Rekultivierungsziele festgelegt: Etwa 2/3 der Fläche wird als "Waldbereiche" und etwa 1/3 der Fläche wird als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" (AFAB) festgelegt. Die Fläche der Erweiterung 1 wird von der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" (BSN) überlagert. Die Flächen der Erweiterung Nordost werden von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) überlagert.

#### 4.2.4 Verhältnis des Vorhabens zur Regionalplanung

Das Vorhabensgebiet liegt etwa zur Hälfte innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt ist.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum aktuellen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand berücksichtigt werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagbeaus wird bei der Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Die Verkehrsanbindung des Standorts über die B 265 ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebietes zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.



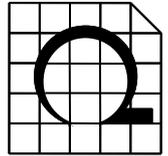
Die Festlegung des Abgrabungsstandorts als BSAB im derzeit gültigen Regionalplan wurde auch in den Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" übernommen und umfangreich in nordöstliche Richtung erweitert.

Bei dem Vergleich des Gesamtplans und des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist zu erkennen, dass die im jeweiligen Planwerk festgelegten Rekultivierungsziele nicht aufeinander abgestimmt sind. Als Rekultivierungsziel der offensichtlich zuerst stattfindenden Abgrabung werden im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe "Waldbereiche" festgelegt. Diese Festlegung steht jedoch nicht im Einklang mit der im Gesamtplan festgelegten "Abfalldeponie" und der diesbezüglich vorgesehenen Folgenutzung "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche", überlagert von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung".

Eine zuerst stattfindende Rohstoffgewinnung ermöglicht es, im Vergleich zu einer Deponierung auf einem nicht durch Rohstoffgewinnung vorbelasteten Standort, eine erhebliche zusätzliche Menge an Deponat abzulagern. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgabe der Flächensparnis und schont Deponiekapazitäten an anderer Stelle.

Eine Rekultivierung in Form von Wald wäre auf einer Deponie gar nicht oder allenfalls nur bedingt geeignet und umsetzbar. Im Rahmen des Deponiebaus wären im Hinblick auf eine spätere Aufforstung aufwendige technische Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Errichtung einer sehr mächtigen Rekultivierungsschicht und/oder die Errichtung von Wurzelsperren zum Schutz der Entwässerungseinrichtungen. Die Rekultivierung in Form von Wald würde am Standort der Antragsstellerin offensichtlich zu verminderten Ablagerungskapazitäten und zusätzlichen Maßnahmen führen, welche vermeidbar sind. Dies ginge zulasten der Vorhabenbetreiberin, ohne dass dem ein relevanter Nutzen gegenüber stehen würde. Denn die bisherige Rekultivierung der genehmigten Abgrabung Erp Erweiterung 1 sieht keine flächenhafte Aufforstung zur Schaffung von Wald vor, an die sich die Anlage von Wald im hier relevanten Erweiterungsbereich anschließen würde, sondern allenfalls vereinzelte Gehölze im Randbereich. Die inselartige Schaffung von Waldbereichen inmitten von landwirtschaftlich genutzten Bereichen liegt erkennbar nicht im öffentlichen Interesse.

Im derzeitigen Zustand werden die Flächen des Vorhabensgebiets von konventionellen Landwirtschaftsflächen eingenommen. In Bezug auf diesen Biotoptyp besteht keine forstwirtschaftliche Anforderung an diese Fläche im Rahmen der Rekultivierung. Darüber hinaus besteht auch kein funktionales Erfordernis zur Herstellung von Waldflächen, da im Rahmen des Eingriffs mit Arten des Offenlandes zu rechnen ist und nicht mit Waldarten.



## 4.3 Bauleitplanung

### 4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

*Plan P-4 Raumplanung/Bauleitplanung*

Der Flächennutzungsplan<sup>9</sup> der Stadt Erfstadt stellt derzeit die folgenden Nutzungen dar:

#### Bestehende Abgrabung Erweiterung 1 und Deponie

- Südlicher Bereich:

Nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen (gem. §5 Abs. 4 BauGB),  
"Fläche für Abgrabungen"

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für die Abwasserbeseitigung (gem. §5 Abs.2 Nr. 4 BauGB),  
"Abfalldéponie"

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. §5 Abs.2 Nr. 10 BauGB),  
"Fläche für Renaturierungsmaßnahmen  
(nach Inanspruchnahme der Flächen für Abgrabungen)"

- Nördlicher Bereich, einschließlich Erweiterung 1:

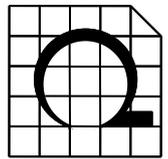
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (gem. §5 Abs.2 Nr. 8 BauGB),  
"Fläche für Abgrabungen"

Sonderbaufläche  
Sondergebiet S10 mit der Zweckbestimmung  
Recyclinganlage/Bodenaufbereitungsanlage. Die Anlagen sind nur im Verbund mit der Deponie zulässig. Der Verbund endet mit der endgültigen Stilllegung.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. §5 Abs.2 Nr. 10 BauGB),  
"Fläche für Renaturierungsmaßnahmen  
(nach Inanspruchnahme der Flächen für Abgrabungen)"

Für die gesamten Bereiche entlang der B 265 und der K 23 sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. §5 Abs.2 Nr. 10 BauGB) als "Lineare Grünstrukturen für eine Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege"

<sup>9</sup> Stadt Erfstadt (Hrsg.) (1999): Flächennutzungsplan. Stadt Erfstadt, in der aktuell gültigen Fassung der 35. Änderung, Bekanntmachung vom 07.03.2024



dargestellt. Südöstlich der Deponie, jenseits der B 265 wird eine Grünfläche als "Renaturierung" dargestellt.

Auf den südöstlichen Flächen der Erweiterung 1 soll eine Abfallbehandlungsanlage errichtet werden<sup>10</sup>. Hierzu passt die Stadt Ertfstadt derzeit ihre Bauleitplanung an (35. Änderung des Flächennutzungsplans). Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 07.03.2024 rechtskräftig.

#### Vorhabensgebiet Erweiterung Nordost

- Darstellung vollumfänglich als "Flächen für die Landwirtschaft"

#### 4.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen

Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan Nr. 182 befindet sich im Nordosten der Ortschaft Erp, zwischen der Deponie und der B265. Er wurde ausgewiesen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Rhiem & Sohn. Als bauliche Nutzung werden ein Gewerbegebiet und Verkehrsflächen festgesetzt, darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

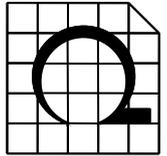
Der Bebauungsplan Nr. 38 umfasst Flächen im nordöstlichen Ortsteil von Erpa. Er setzt Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet fest, wobei das Gewerbegebiet zwischen den Wohngebieten und der bestehenden Abgrabung und Deponie liegt.

Parallel zu der 35. Änderung des Flächennutzungsplans betreibt die Stadt Ertfstadt derzeit das verbindliche Bauleitplanverfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197<sup>11</sup>), mit Darstellung einer Fläche zur Verlagerung der Bauschuttrecyclinganlage. Der Bebauungsplan umfasst die nordöstlichen Teilflächen der Erweiterung 1. Auf dieser Fläche sollen auch die neuen Aufbereitungsanlagen der Kieswäsche aufgestellt werden.

In dem umgebenden Landschaftsraum liegen vereinzelte Höfe, so auch in westlicher Richtung in mehr als 600 m Entfernung der Kordenhof. Der Ort Ahrem liegt östlich des Vorhabensgebiets, jenseits der B 265, in einer Entfernung von etwa 700 m (Hofanlage) bzw. 1.000 m (Wohngebiet). Der Ortsrand von Ertfstadt-Erp liegt in einer Entfernung von etwa 900 m zum Vorhabensgebiet.

<sup>10</sup> Bezirksregierung Köln (Hrsg.) : Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Köln, Blatt L 5306 Euskirchen, 2. Auflage mit Ergänzungen, 28. Änderung vom 27.09.2021

<sup>11</sup> Bebauungsplan Nr. 197 Ertfstadt-Erp, Verlagerung der Bauschuttrecyclinganlage, Informationsstand 11.03.2025



#### 4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

Das Vorhabensgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Festsetzungen als Flächen für die Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Festsetzung einer Fläche für "Sonstiges Sondergebiet Recyclinganlage /Bodenaufbereitungsanlage" im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans stärkt die Funktion des Standorts für die bestehenden und geplanten Nutzungen.

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von mindestens 700 m zu dem nächstgelegenen Wohngebäude (Kordenhof) ist davon auszugehen, dass bezüglich der Lärmeinwirkungen auf das Wohnumfeld die gesetzlich erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können.

Eschweiler, März 2025/mk